

11.12.2023

## Kleine Anfrage 3065

der Abgeordneten Christian Loose, Klaus Esser, Dr. Hartmut Beucker AfD

### **Corona-Soforthilfen – Wo bleibt die Gerechtigkeit für die Selbstständigen und Unternehmen mit rechtlich bedenklichen, aber finalen Schlussbescheiden?**

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat mit der Vorlage 18/1990 erläutert, dass ca. 283.000 Schlussbescheide als bestandskräftig angesehen werden und nicht einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Bei diesen Schlussbescheiden haben die Antragsteller im Verfahren grundsätzlich mit den Bezirksregierungen kommuniziert.

Ca. 57.000 Antragsteller haben bisher jedoch überhaupt nicht mit den Bezirksregierungen kommuniziert. Die Bescheide dieser ca. 57.000 Antragsteller sollen nun jedoch überprüft werden, ebenso wie die ca. 22.000 Antragsteller, die eine Rückmeldung abgegeben haben, aber aufgrund des Gerichtsverfahrens keinen Schlussbescheid erhielten.

Das OVG hat das damalige Rückmeldeverfahren und die darauf fußenden Schlussbescheide als rechtswidrig eingestuft. Das Gericht hat daraufhin Bedingungen für die Rechtmäßigkeit erstellt. Diese orientieren sich vor allen Dingen an den Veröffentlichungen im FAQ des damaligen Wirtschaftsministeriums.

Demnach müssen die Antragsteller und die daraus resultierenden Forderungen grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung differenziert werden:<sup>1</sup>

Typ1/Zeitraum 1: Anträge vor dem 01. April 2020 um 13.30 Uhr

Typ2/Zeitraum 2: Anträge zwischen dem 01. April 2020 13.30 Uhr und 30. April 2020 24.00 Uhr

Typ3/Zeitraum 3: Anträge ab dem 01. Mai 2020

Für die drei Antragszeiträume wurden vom OVG drei unterschiedliche Anspruchsgrundlagen gesetzt:

Typ 1: Wahl zwischen 2.000 Euro fiktivem Unternehmerlohn oder Spitzabrechnung

Typ 2: Möglichkeit von pauschal 2.000 Euro als fiktivem Unternehmerlohn

Typ 3: kein Anspruch auf fiktiven Unternehmerlohn zur Deckung der privaten Lebenshaltungskosten

---

<sup>1</sup> Vgl. Ausführungen der Landesregierung gem. Vorlage 18/1990, Seite 4.

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1990.pdf>

Nach den derzeitigen Aussagen der Landesregierung werden die Antragsteller, die bisher am Rückmeldeverfahren gar nicht teilgenommen haben, gegenüber den Antragstellern, die sich redlich am Verfahren beteiligt haben, aber nicht geklagt hatten, bevorzugt behandelt.<sup>2</sup>

Deshalb fragen wir die Landesregierung:

1. Inwiefern hält die Landesregierung eine Bevorzugung der Antragsteller, die bisher nicht am Rückmeldeverfahren teilgenommen haben, gegenüber den Antragstellern, die am Rückmeldeverfahren teilgenommen, aber nicht geklagt haben, für sachgerecht?
2. Wie teilen sich die ca. 283.000 Antragsteller, deren Schlussbescheide die Landesregierung nicht überprüfen möchte, in die Kategorien je nach Antragszeitraum (Typ 1, 2 oder 3) auf?
3. Wie viele der ca. 283.000 Antragsteller, deren Schlussbescheide die Landesregierung nicht überprüfen möchte, würden sich bei Anwendung der Vorgaben vom 17.03.2023 bei Wahl des Unternehmerlohns von 2.000 Euro gegenüber den bisherigen Schlussbescheiden besserstellen? (Bitte nach Typ 1 und Typ 2 aufteilen)
4. Welche Gesamtsumme würde sich als Auszahlung an die Antragsteller ergeben, wenn die Landesregierung die 283.000 Schlussbescheide doch neu prüfen würde und alle Antragsteller pauschal die Wahlmöglichkeit des fiktiven Unternehmerlohns von 2.000 Euro wählen würden? (bitte nach Typ 1 und Typ 2 aufteilen)
5. Welche rechtlichen Hürden sieht die Landesregierung konkret, die aus ihrer Sicht ein erneutes Prüfen der 283.000 Schlussbescheide verhindern?

Christian Loose  
Klaus Esser  
Dr. Hartmut Beucker

---

<sup>2</sup> Dies ergibt sich aus Vorlage 18/1990, Seite 5 („Mit Kabinettsbeschluss vom 14. März 2023 hat die Landesregierung entschieden, die ca. 283.000 bestandskräftigen Schlussbescheide aufrechtzuerhalten, so dass diese Verfahren endgültig abgeschlossen sind.“).